

ursachten Oeffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln einebnen. Thut er dies nicht, so hat solches die Bergbehörde auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß der Bergbehörde auf deren Verlangen vor Beginn der Schurarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

§ 32.

Suchstölln, Bohrlöcher.

Die Bestimmungen dieses Capitels leiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirges nach vorher eingeholter Genehmigung der Berghauptmannschaft zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung von verleihbaren Mineralien beschäftigen, ausgenommen hiervon sind die in § 19 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von der Berghauptmannschaft nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Capitel II.

Vom Muthen.

§ 33.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei der Berghauptmannschaft Muthung einlegen.

§ 34.

Erfordernisse.

Zur Giltigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Mineralies oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des beehrten Districts nachweist.

Von diesem Nachweise kann die Berghauptmannschaft in dem Falle Dispensation erteilen, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beibringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.